

Allgemeine Geschäftsbedingungen

INVACARE Austria GmbH, Herzog Odilo-Straße 101, 5310 Mondsee/Austria

I. ALLGEMEINES

1. Allen mit uns geschlossenen Kaufverträgen sowie sämtlichen Leistungen und Lieferungen liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich schriftlich oder mündlich widersprechen. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für jeden einzelnen Vertrag, auch ohne jeweils ausdrückliche Einbeziehung, als vereinbart.

1.2. Alle Abänderungen, Nebenabreden etc. bedürfen der Schriftform. Eine Vereinbarung, durch die von dem Schriftformerfordernis abgewichen werden soll, bedarf ihrerseits der Schriftform.

1.3. Aufgrund geltender Bestimmungen ist vom Händler eine durchgängige Nachverfolgbarkeit der Produkte bis hin zum Nutzer sicher zu stellen. Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten, gesetzliche Geheimhaltungspflichten und die ärztliche Schweigepflicht bleiben unberührt.

1.4. Der Besteller ist verpflichtet, vor Übersendung von Versichertendaten auf Bestellformularen die Einwilligung zur Datenweitergabe der Versichertendaten einzuholen und auf Verlangen Invacare nachzuweisen.

2. ANGEBOTE

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Wir behalten uns Leistungsänderungen zu jedem Zeitpunkt der Vertragsbeziehung vor, soweit sie unter Abwägung aller Umstände für den Kunden zumutbar sind. Qualitätsverbesserungen bei Material, Verpackung und Maßung sind jederzeit zulässig. Abmessungen, Gewichte, Zusammensetzungen, Mengenangaben und sonstige technische Daten, die von uns abgegeben werden, verstehen sich mit dem üblichen Abweichungen. Der Kunde ist als unser Vertragspartner an ein von ihm abgegebenes Angebot zum Abschluss eines Vertrages 12 Wochen gebunden. Bei angenommenen Aufträgen sind die Preise fest, jedoch behalten wir uns vor, bei eintretender Lohn-, Frachtdurch Steuererhöhung sowie bei Preissteigerungen der Unterlieferanten einen entsprechend angemessenen Aufschlag vorzunehmen. Die Preise verstehen sich grundsätzlich ab Werk, zuzüglich jeweils geltender Mehrwertsteuer und Spesen.

2.1 KOSTENVORANSCHLAG

Ein Kostenvoranschlag wird nur auf Grund eines gesonderten Auftrages erteilt.

Wir behalten uns vor, bei Nicht-Auftragserteilung einen Kostenanteil für den erstellten Kostenvoranschlag zu erheben.

Für eine erneute Anforderung eines bestehenden Kostenvoranschlags während eines Aktionszeitraumes des entsprechenden Produktes behalten wir uns vor, eine Aufwandspauschale zu berechnen.

2.2 BEGLEITETE ANPASSUNG

Für begleitete Anpassungen vor Ort durch Mitarbeiter von Invacare werden nachfolgende Aufwandspauschalen erhoben:

- Aufwandspauschale für begleitete Anpassung bei Aktiv-Rollstühlen, MuFu-Rollstühlen oder bei sonstigen Produkten: 250,- € netto
- Servicepauschale bei Programmierung von Elektro-Rollstühlen inkl. Balder, Alber Produkten oder Elektromobilen (Scooter): 250,- € netto
- Aufwandspauschale für begleitende Anpassung bei E-Rollstühlen inkl. Balder, Alber Produkten inkl. Demo-Bereitstellung und Verkaufs- und Anpassungsunterstützung vor Ort: 600,- € netto

2.3 DEMOSTELLUNGEN

Auf Wunsch werden dem Fachhändler nach Verfügbarkeit Demoprodukte bzw. Leihmaterial (Hilfsmittel, mobile Messestände etc.) für den Zeitraum von bis zu 10 Tage zur Verfügung gestellt. Bei der Demostellung verursachte Schäden werden nach Rücklieferung in Höhe des entstandenen Schadens in Rechnung gestellt. Sollen Demoprodukte nicht innerhalb 10 Tage an Invacare zurückgesendet werden, werden die Demoprodukte berechnet.

3. LIEFERUNGEN

1. Wir sind stets bemüht, die Liefertermine bestmöglich einzuhalten. Die von uns genannten Liefertermine können von uns aus unvermeidlichen, betriebsbedingten Gründen 14 Tage unter- oder überschritten werden. Bei eingetretenem Lieferverzug darf die vom Kunden zu setzende Nachfrist nicht kürzer als 14 Arbeitstage sein.

3.2. Beruht der Lieferverzug auf leichter Fahrlässigkeit von uns oder unserem Zulieferer, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Dauert die Lieferverzögerung länger als 3 Monate, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche stehen dem Kunden in diesen Fällen nicht zu. Die Berufung durch uns auf diese Vereinbarung setzt jedoch voraus, dass wir den Kunden rechtzeitig unter Angabe der Gründe über die Verlängerung des Liefertermins informieren.

3.3. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeten Umstände, z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten usw., auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten, verlängert sich, wenn wir deshalb an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung gehindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Dauert die Lieferverzögerung länger als drei Monate an, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

3.4. Kommt der Kunde mit der Annahme einer Lieferung in Verzug, sind wir berechtigt, nach eigenem Ermessen die Ware auf Kosten des Kunden zu lagern und zu berechnen oder aber über die Ware anderweitig zu verfügen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch aus dem Annahmeverzug wird hiervon nicht berührt.

3.5. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, die bei uns durch den Annahmeverzug entstehenden Mehraufwendungen (§ 1419 ABGB) aus Gründen der vereinfachten Mehraufwendungsberechnung ohne weiteren Nachweis mit 10 % des Lieferungswertes zu berechnen, mit dem der Kunde in Annahmeverzug geraten ist. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung von weiteren entstandenen Mehraufwendungen aufgrund des Annahmeverzuges des Kunden wird hierdurch nicht berührt.

4. VERSAND, GEFAHRTRAGUNG, ERFÜLLUNGSPORT

1. Ist unser Kunde Unternehmer im Sinne des UGB, ist Erfüllungsort aller vertraglicher Verpflichtungen der Ort unseres Lieferwerkes. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt (Versendungskauf), geht die Gefahr mit der Übergabe an die Transportperson oder mit dem Verlassen des Werkes auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Versendung der Ware innerhalb des gleichen Ortes und für den Fall, dass wir die Ware mit eigenen Transportmitteln transportieren.

4.2. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr ab dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Der Kunde ist ab diesem Zeitpunkt jedoch zur eigenen Abholung berechtigt, sofern uns dies möglich ist.

4.3. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Ort unseres liefernden Werkes auch dann als Erfüllungsort vereinbart wird, wenn die Lieferung „frei Bestimmungsort“ oder „frei Lager“ etc. vereinbart ist. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel erfolgt mangels besonderer Weisung nach freiem Ermessen von uns, ohne hierbei zur billigsten und/oder schnellsten Verfrachtung verpflichtet zu sein.

4.4 Es gilt die folgende Vereinbarung bezüglich Serviceleistungen zu Reinigung, Wiederaufbereitung und Reparatur von Kundeneprodukten: Invacare trägt die Gefahr für Schäden an den im Kundeneigentum befindlichen Gütern während des Transportes vom Kunden zu Invacare und zurück.

4.5 Der Warenversand ist ausschließlich innerhalb Österreich möglich.

5. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk und für den Fall, dass der Kunde Unternehmer im Sinne des UGB ist, zuzüglich der jeweils am Liefertag gültigen Mehrwertsteuer rein netto. Für den Fall, dass eine Lieferung „frei Haus“ vereinbart ist, heißt das, dass wir verpflichtet sind, die Ware bis an die Rampe des Kunden zu liefern. Bei allen Kunden werden die Kosten für Fracht, Abladung, Bündelung, Verpackung und etwa vereinbarte Nebenleistungen zusätzlich berechnet. Erfolgt die Abholung durch den Kunden beim Werk außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, so werden die dadurch entstehenden Kosten zusätzlich berechnet.

5.2. Der Kunde trägt die Kosten der Transportversicherung, die Kosten der Verzollung und die Umschlagkosten. Eine Versicherung erfolgt nur aufgrund besonderen Auftrags und auf Kosten des Kunden.

5.3. Ist nach dem Vertrag zwischen dem Kunden und uns vorgesehen, dass unsere Lieferungen 4 Monate nach Vertragsabschluss noch nicht abgeschlossen sind, wird für den Fall einer nachträglichen Veränderung der bei Vertragsabschluss maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere im Kostensektor, unsere jeweils bei Lieferung der Ware gültige Preisliste zugrundegelegt. Bei Preiserhöhungen gilt dies nur dann, wenn das Ausmaß der Preiserhöhung mit dem Ausmaß der eingetretenen Veränderung in einem angemessenen, für den Kunden nachvollziehbaren und prüfbaren, Verhältnis steht. Erreicht die so wirksam vereinbarte Preiserhöhung eine Höhe von 25 % des ursprünglich vereinbarten Preises, so steht dem Kunden ein Rücktritt vom Vertrag zu.

5.4. Falls die Parteien nicht anderslautende Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart haben, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge, ausschließlich per Banküberweisung, zur Zahlung fällig. Der Rechnungsversand erfolgt teilweise elektronisch. Alternativ hierzu können die Parteien ein SEPA-Lastschriftverfahren vereinbaren, vorzugsweise das sog. SEPA-Firmenmandat. Der Einzug erfolgt gemäß schriftlicher Vereinbarung. Die Frist der Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 1 Tag verkürzt. Der Kunde sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.

5.5. Kommt der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung oder einer vereinbarten Teilzahlung ganz oder teilweise in Verzug, oder leistet er auf einen von ihm hingebenen Scheck oder Wechsel keine Zahlung, so werden unsere sämtlichen Forderungen gegenüber dem Kunden zur sofortigen Zahlung fällig. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenz- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen.

5.6. Gegenüber Unternehmern im Sinne des UGB berechnen wir im Falle verspäteten Zahlungseingangs 9,2% Zinsen über dem Basiszinssatz p. a. aus dem Rechnungsbetrag unabhängig vom Verzugseintritt.

5.7. Verzugszinsen werden gegenüber Unternehmern im Sinne des UGB mit 9,2% über dem Basiszinssatz p. a. über dem Basiszinssatz berechnet.

5.8. Ist die Zahlungsfähigkeit des Kunden nicht mehr gegeben oder ist diese gefährdet, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Auslieferung der Ware solange zurückzuhalten, bis der Kunde selbst oder durch Dritte eine angemessene Sicherheit geleistet hat.

5.9. Der Kunde darf seine Ansprüche gegen uns auf Lieferung der Ware nicht an Dritte abtreten.

5.10. Gegenüber unseren sämtlichen Ansprüchen ist die Aufrechnung ausgeschlossen, soweit die Forderung des Kunden bestritten wird oder noch bestreitbar ist, oder die Forderung noch nicht rechtskräftig festgestellt worden ist.

5.11. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.

5.12. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des UGB, so ist jedes Zurückbehaltungsrecht des Kunden gegenüber unseren Forderungen und Ansprüchen ausgeschlossen.

5.13. Im Falle einer Insolvenz sind jegliche Ansprüche aus einer eventuell bestehenden Bonusvereinbarung nichtig.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der die Ware betreffenden Rechnung unser Eigentum.

6.2. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer im Sinne des UGB, so bleiben alle von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen unser Eigentum.

6.3. Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstige Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung des Kunden schon jetzt an.

6.4. Wir sind auf Verlangen des Kunden zur Zurückübertragung bzw. Freigabe der Sicherheiten verpflichtet, soweit der Wert der uns gegebenen Sicherheiten die Höhe unserer Forderungen um insgesamt mehr als 20 % übersteigt.

6.5. Der Kunde ist zum pfleglichen Umgang mit der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verpflichtet. Wir haben das Recht, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nach vorheriger Ankündigung jederzeit in Augenschein zu nehmen. Der Kunde verpflichtet sich bei der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zur Durchführung regelmäßiger Inspektions- und Wartungsarbeiten und der Übernahme der damit verbundenen Kosten.

6.6. Von exekutiven Betreibungen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Unterlässt er dies, ist er zum Ersatz aller uns entstandenen Schäden und Aufwändungen verpflichtet.

6.7. Der Kunde ist verpflichtet, für die Dauer der Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung und eine Vollkaskoversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten und uns diese auf Verlangen nachzuweisen.

6.8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden im Umgang mit der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware sowie bei Zahlungsverzug ist der Kunde auf Anforderung zur Herausgabe der Ware nach Mahnung verpflichtet. Unser Herausgabeverlangen stellt dabei keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

6.9. Wir ermächtigen den Kunden unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung bzw. Forderungsstelle.

7. GARANTIE / MÄNGELRECHTE

I. Wir übernehmen Gewährleistungsrechte innerhalb der gesetzlichen Regelungen des ABGB. In Erweiterung der gesetzlichen Regelung übernehmen wir ab Lieferung der Sache für die von uns gelieferten Produkte eine Garantie von

5 Jahren für

- Seitenrahmen und Kreuzstreben für **Küschnitt®** Rollstühle
- Seitenrahmen und Kreuzstreben für **Action¹ R**
- Seitenrahmen und Kreuzstreben für **Action² NG**
- Seitenrahmen und Kreuzstreben für **Action³ NG**
- Seitenrahmen und Kreuzstreben für **Action⁴ NG**

4 Jahren für

- Schaumstoff der **Invacare® Softform® Premier-Matratzen**
- Smart Cells der **Vicair®** Matratzen

3 Jahren für

- **Invacare® Platinum® S**
- **Invacare® Platinum® 9**
- **Invacare® Solo2**
- **Invacare® XPO2**
- **Invacare® Platinum™ Mobile**
- **Invacare® Perfecto2™ V**
- **Homefill II Füllstation**
- alle Badewannenlifter (für die Modelle **Orca*** und **Kogia**** ist eine Verlängerung der Garantiezeit auf 5 Jahre möglich (Aufpreis))
- Handbedienteil für den Badewannenlifter **Kogia**

2 Jahren für

- Elektro-Rollstühle Invacare
- Elektro-Rollstühle **Balder**
- Elektromobile
- Aktiv-Rollstühle
- Manuelle Rollstühle
- alle übrigen Produkte zur Sauerstoff-Therapie ohne Akku und Verbrauchsmaterial
- **Invacare® InvaSoft Hybrid**
- Bezüge der **Invacare® Softform Premier-** und **Vicair®** Matratzen
- Steuergerät und Wechseldruckzellen für **Invacare® Softform Premier Active 2** und **Invacare® Softform Active® 2 Rx**
- Anti-Dekubitus Kissen
- **Invacare® Matrx®**-Rückensysteme
- Power-Adapter des **Solo2, XPO2** und **Platinum™ Mobile**
- alle übrigen Produkte für Bad, Dusche und WVC (außer Badewannenlifter)
- alle Ladegeräte
- Rollatoren
- Gehhilfen
- Patientenlifter sowie Steh- und Aufrichthilfen
- Pflegebetten

1 Jahr für

- Akkus von Neuprodukten im Bereich Elektro-Rollstühle
- Akkus von Neuprodukten im Bereich Elektromobile
- Akkus für die Sauerstoffkonzentratoren **Solo2, XPO2** und **Platinum™ Mobile** (ausgenommen Verbrauchsmaterial)
- Schaumstoff und Bezüge der **Invacare® Essential®** Matratzen
- Patientenliftergurte
- Positionierungshilfen

6 Monaten für

- Akkus beim Badewannenlifter **Kogia** und **Beluga**
- Akkus beim **Ocean E-VIP**
- Akkus beim Patientenliftern
- Bezüge und Sauger aller Badewannenlifter
- Austauschteile
- Räder der Rollatoren **Soprano** und **Jazz**
- Bremszüge und Räder für **P452E/3 Banjo**
- Bremszüge und Räder für **Melody HP/ EHB**

***Orca** - die jeweilige Garantiezeit gilt für den Badewannenlifter-Korpus sowie das Handbedienteil inkl. Akku; für als Ersatzteil bestellte Handbedienteile gilt eine Garantiezeit von zwei Jahren.

****Kogia** - die jeweilige Garantiezeit gilt für den Badewannenlifter-Korpus

Alber leistet auf alle Neuprodukte grundsätzlich eine 24-monatige Haltbarkeitsgarantie. Für Lithium-Ionen Akkus beträgt die Haltbarkeitsgarantie 24 Monate, für Blei-Gel 12 Monate und für Nickel-Metallhybrid Akkus 6 Monate. Berechtigter für diesen Garantieanspruch ist ausschließlich der Käufer des Alber Produktes.

7.2. Sonderregelung Demo-Geräte:

- 1 Jahr (auf alle Demoartikel gewähren wir 1 Jahr Gewährleistung. Allerdings muss der Käufer schon nach 6 Monaten seinerseits beweisen, dass ein Demogerät zum Zeitpunkt der Übergabe durch die Firma Invacare GmbH, Mängel hatte.)

Grundsätzlich ausgenommen von jeder Garantie sind:

- 1) Geräte, deren Seriennummer geändert, entstellt oder entfernt worden sind.
- 2) Verschleißteile wie beispielsweise Sitz- und Rückenbezüge, Bremszüge, Räder, Filter, Schläuche oder Verbrauchsmaterialien.

Für diese Fälle gilt die gesetzliche Mängelhaftung mit der Maßgabe, dass Mängelansprüche nach Ablauf von 12 Monaten ab Lieferung der Sache verjähren.

7.3. In jedem Falle eines berechtigten Mängelanspruchs gemäß Ziff. 7.1 haben wir zunächst das Recht, nach unserer Wahl die Verbesserung oder den Austausch zu bewirken. Erst wenn die Verbesserung oder der Austausch fehlgeschlagen oder gescheitert sind, hat der Kunde das Recht, Wandlung, Minderung des Kaufpreises oder Schadenersatz statt Gewährleistung zu verlangen. Ein Recht des Kunden auf Selbstvornahme besteht nicht. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Erstattung von eigenen Aufwendungen, die bei dem Kunden selbst bei der Vorbereitung der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen oder durch Selbstvornahme anfallen. Insbesondere erstatten wir keine Handling- oder Logistikpauschalen des Kunden. Ferner sind wir nicht verpflichtet, die Kosten des Ausbaus mangelhafter Sachen und des Einbaus mangelfreier Sachen zu tragen.

7.4. Bei allen von uns gelieferten Waren verliert der Kunde bei offensichtlichen Mängeln sowohl das Garantierecht als auch jegliche Gewährleistungsansprüche, wenn er uns über die Mängel nicht binnen 14 Tagen nach Eingang der Ware schriftlich Mitteilung gemacht hat. Im Falle verborgener Mängel beginnt vorstehende Frist mit Erkennung des Mangels. Die schriftliche Rüge muss die erkennbaren Symptome nennen. Zur Fristwahrung ist der Eingang der Mitteilung bei uns entscheidend.

7.5. Sowohl im Falle der von uns übernommenen Garantie als auch der gesetzlichen Gewährleistung haften wir nur für die Mangelfreiheit unserer Originalware. Nehmen der Kunde oder ein Dritter an dieser Originalware Veränderungen gleich welcher Art vor, sind sämtliche Garantie- und Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn, dass zweifelsfrei feststeht, dass der vorhandene Mangel mit der vorgenommenen Änderung in keinerlei Zusammenhang steht.

7.6. Bei Lieferung der Ware erhält der Kunde eine ausführliche Gebrauchsanweisung. Erhältlich auch zum Download: www.invacaredocs.com. Der Kunde verpflichtet sich, diese Gebrauchsanweisung vor dem ersten Gebrauch zu lesen und bei jedem Gebrauch zu berücksichtigen. Sämtliche Garantie- und Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Mangel auf unsachgemäßer Handhabung oder Montage der Ware beruht. Sollte der Kunde bezüglich der Handhabung trotz Lektüre der Gebrauchsanweisung noch Fragen haben, kann er diese jederzeit schriftlich an unser Werk richten. Eine umgehende Beantwortung sagen wir zu.

8. SCHADENSERSATZ

I. Im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie in Fällen der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz haften wir unbegrenzt auf Schadenersatz. Schadenersatz für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden.

Diese Regelungen gelten auch für alle unserer Gehilfen.

8.2. Für alle Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungshelfern beruhen, haften wir jedoch unbeschränkt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

8.3. Jeder Lieferung der Originalware liegt eine ausführliche Gebrauchsanweisung bei. Wir übernehmen eine Haftung für eingetretene Schäden im vorgenannten Umfang gemäß 8.1. in jedem Fall nur für solche Schäden, die bei vertragsgemäßem Gebrauch entsprechend der Gebrauchsanweisung entstehen.

8.4. Werden durch den Kunden oder durch Dritte andere als von uns freigegebene Ersatz- und Zubehörteile verwendet, übernehmen wir keine Produkthaftung für die neu geschaffene Produktkombination. Gewährleistungs-/ Garantieansprüche erlöschen.

9. STORNIERUNGEN

Auftragsstornierungen ohne vorher vereinbarte Zustimmung durch Invacare sind nicht möglich. Grundsätzlich sind Stornierungen schriftlich zu erfolgen. Bei erfolgter Zusage werden für die Stornierung folgende Aufwandspauschalen berechnet:

- Bei Standard- oder Fertigprodukten: 5 % des Warenwertes
- Bei konfigurierten Produkten: 10 % des Warenwertes.

9.1. RETOUREN

Das Retourenzentrum befindet sich in Frankreich. Für entsprechende Rücksendungen ins Ausland hat der Kunde die Kosten zu tragen.

Rücksendungen von Waren sind entsprechend anzumelden und es ist ein Retourenschein (RI-Nummer) anzufordern. Bei unaufgefordert eingesandten Waren, bei fehlender RI-Nummer und bei durch den Kunden verursachten Fehlbestellungen sowie bei Rücksendungen ohne berechtigten Reklamationsgrund behalten wir uns vor, die Rücknahme der Ware zu verweigern oder eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € zu erheben. Für den Sauerstoffproduktbereich gilt folgende Regelung: Nicht angekündigte Einsendungen von Kundenprodukten werden als Reparaturauftrag verstanden und zu den aktuell gültigen Konditionen berechnet. Bei Rücksendung von Waren an einen falschen Standort behalten wir uns vor, einen Frachtkostenanteil zu erheben. Von Haftungsansprüchen für ohne Retourenschein eingesendete Ware stellt uns der Kunde frei. Ersatzteile und Fertigware können nur innerhalb von drei Wochen ab Lieferdatum zurückgenommen werden: Zurückgesandte Ersatzteile und Fertigwaren müssen originalverpackt und neuwertig sein. Die Verpackung muss mit dem Originalaufkleber versehen sein und sich in einem wiederverkaufsfähigen Zustand befinden. Zurückgesandte Ware muss „frei Haus“ angeliefert werden. Rückgesandte Produkte müssen sich in gereinigtem Zustand befinden, da sonst keine Bearbeitung stattfinden kann. Artikel, die nicht mehr Teil des aktuellen Produktprogrammes sind, sowie Sonderanfertigungen und Artikel, deren Netto-Warenwert 50,- Euro nicht übersteigen, sind von der Rückgabe ausgeschlossen. Vormontierte und konfigurierte Komponenten/Produkte sind von der Rücknahme ausgeschlossen. Komponenten und Produkte aus dem Bereich Sitzen und Positionieren (Sitzkissen, Rückensysteme, Kopfstützensysteme inkl. Zubehör für diese Produkte) sind – auch originalverpackt – aus hygienischen Gründen von der Rückgabe grundsätzlich ausgeschlossen. Matratzen sind – auch originalverpackt – aus hygienischen Gründen von der Rückgabe grundsätzlich ausgeschlossen.

9.2. ABHOLUNGEN

Ist aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, eine erneute Beauftragung von Abholungen durch unseren Spediteur nötig, werden die dafür entstandenen Kosten in voller Höhe weiterbelastet.

10. WIEDEREINLAGERUNGSGEBÜHR

Für die in Einzelfällen zugesagte Rücknahme von durch den Kunden verursachten Fehlbestellungen berechnen wir als Nichterfüllungsschaden und Wiedereinlagerungsgebühr einen Betrag in Höhe von 20 % des Netto-Warenwerts, mindestens jedoch 15,- Euro. *Wiedereinlagerung möglich ab einem Warenwert von > 50,- EUR.*

11. MINDESTBESTELLVOLUMEN, BEARBEITUNGSGEBÜHR EINZELABNAHME

Für Bestellungen unter 10,00 € wird ein Mindestmengenzuschlag von 10,00 € berechnet. Bestellungen über unser Online-Portal Invacare DIREKT werden generell frachtfrei geliefert. Bei Einzelabnahmen von so genannten Gebindeprodukten wird keine Aufwandspauschale berechnet.

12. FRACHTKOSTEN

Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich ab Werk. Abhängig vom Netto-Warenwert wird pro Auftrag eine Logistikpauschale in nachfolgend genannter Höhe berechnet.

Netto-Auftragswert	Logistikpauschale
Unter 100 €	24,90 €
Ab 100 €	frachtfrei

Die genannten Pauschalen gelten für alle Lieferungen innerhalb von Österreich. Anfallende Frachtkosten für Reparaturrücksendungen und Frachtaufschläge für Inselfrachten werden in voller Höhe weiterbelastet. Bestellungen über unser Online-Portal Invacare DIREKT werden generell frachtfrei geliefert. *Für Bestellungen die einen Lithium-Ionen Akku betreffen oder beinhalten, ist eine Gefahrgutpauschale in der Höhe von 30,- EUR obligat.*

13. ENTSORGUNG

Die Entsorgung und Verwertung von Verpackungen und Altgeräten muss entsprechend den gesetzlich geltenden Bestimmungen erfolgen. Unter das ElektroG bzw. BattG fallende Geräte sind entsprechend gekennzeichnet. Unsere ARA-Registriernummer lautet: ARA9911.

14. RÜCKGRIFFSANSPRUCH

Die gesetzlichen Regressansprüche des Kunden bestehen nur, wenn der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen oder die von uns im Verhältnis zum Kunden gewährten Garantie- und Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

15. RECHTSWAHL

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16. GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG

1. Gerichtsstand für sämtliche, sich zwischen den Parteien unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des UGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, in Vöcklabruck.

16.2. Der Gerichtsstand Vöcklabruck gilt auch für Verbraucher, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Änderungen gegenüber der Version 11/2024 wurden hervorgehoben und farblich markiert.

Änderungen vorbehalten, Stand der Inhalte 11/2025
Gültig ab Januar 2026

Details zu Balder Produkten:

Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Balder-Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
- (2) Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer schriftlichen Bestätigung oder durch Ausführung der vertraglichen Leistung innerhalb der gleichen Frist annehmen.
- (3) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Lieferung

- (1) Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von uns zu vertreten.
- (2) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen nur dann berechtigt, wenn diese für den Kunden nach dem Vertragszweck von Interesse sind und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.
- (3) Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versandungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (4) Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd, sofern nichts anderes mit dem Kunden vereinbart ist. Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- (5) Gerät der Kunde mit dem Abruf, der Annahme oder der Abholung der Ware in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.
- (6) Im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzuges haften wir für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierter Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, max. jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes.
- (7) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

Preise und Zahlung

- (1) Unsere Balder-Preise verstehen sich ab Werk oder Lager zzgl. Fracht und der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (2) Die für den Transport/Versand übliche Verpackung berechnen wir zu Selbstkosten (90,- EUR), soweit mit dem Kunden nicht etwas anderes vereinbart ist.

Gefahrübergang bei Versendung

- (1) Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werkes/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt.
 - (2) Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf ihn über.
 - (3) Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Werden die Liefergegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen. Ist bei der Verbindung oder Vermischung die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilig das Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Miteigentum für uns.
 - (4) Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.
- ### Haftung
- Wir haften für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Details zu Alber Produkten:

Lieferung & Gewährleistung

(1) Alber gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Sachen zum Zeitpunkt der Übergabe frei von Mängeln sind. Die Gewährleistungsansprüche verjähren 24 Monate nach Ablieferung der Sache. Ist die von Alber gelieferte Sache zum Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft, stehen dem Käufer innerhalb der Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche („Gewährleistungsfrist“) das Recht der Nachbesserung und Nachlieferung (Nacherfüllung), des Rücktritts und der Minderung zu. Ein Recht auf Rücktritt oder Minderung kann vom Käufer erst dann geltend gemacht werden, wenn ihm Alber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt wurde oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Bei unerheblicher Minderung des Wertes und der Tauglichkeit der gelieferten Sache, ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

(2) Im Rahmen der Nacherfüllung behält sich Alber das Recht vor, den Mangel nach ihrer Wahl entweder zu beheben (Nachbesserung) oder aber den gesamten Vertragsgegenstand oder Teile des Vertragsgegenstandes umzutauschen (Nachlieferung).

(3) Hat Alber im Falle eines vorhandenen Mangels die Wahl getroffen, den Mangel durch Nachbesserung zu beheben, so ist der Käufer unabhängig von der Art des Mangels verpflichtet, Alber drei Mal die Möglichkeit zur Behebung des Mangels einzuräumen, es sei denn dies wäre den Umständen nach für den Käufer unzumutbar. Bei Ersatz/Austausch gehen die schadhaften Teile in das Eigentum von Alber über. Wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen oder die Ersatzlieferung gescheitert ist, hat der Käufer das Recht, nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Dies ist ohne erneute Fristsetzung möglich. Der Käufer hat jedoch keinen Anspruch auf weitere Nacherfüllung. Ein Recht des Käufers zur Selbstbeseitigung des Mangels im Wege der Ersatzvornahme besteht nicht.

(4) Der Käufer hat gemäß § 377 HGB die an ihn verkauft Sache unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen, und wenn sich ein Mangel zeigt, Alber unverzüglich, jedenfalls aber binnen 14 Tage nach Ablieferung, Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Sache als genehmigt und Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, außer es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich ein Mangel erst später, muss die Anzeige unverzüglich, jedenfalls aber binnen 14 Tagen nach der Entdeckung gemacht werden, anderenfalls gilt die Sache als genehmigt und Gewährleistungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen.

Die Mängelanzeige muss jeweils schriftlich erfolgen und die aufgetretenen Mängel beschreiben. Zur Fristwahrung gilt der Zugang der Anzeige bei Alber.

(5) Alber haftet nur für die Mangelfreiheit ihrer gelieferten Ware im Ursprungszustand („Originalware“). Nimmt der Käufer oder ein Dritter an dieser Originalware Veränderungen vor, gleich welcher Art, sind alle Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn, dass einwandfrei feststellbar ist, dass

der vorhandene Mangel mit der vorgenommenen Veränderung in keinem Zusammenhang steht. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei Beschädigungen welche durch natürlichen Verschleiß, unsachgemäße Behandlung sowie Verwendung ungeeigneter Materialien entstanden sind.

(6) Bei Lieferung der verkauften Sache erhält der Käufer eine ausführliche Betriebsanleitung. Der Käufer verpflichtet sich, diese Betriebsanleitung vor dem ersten Gebrauch zu lesen und bei jedem Gebrauch zu berücksichtigen. Alle Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen, wenn der Mangel oder die Beanstandung auf der unsachgemäßen Handhabung der verkauften Sache beruht. Sollte der Käufer bezüglich der Handhabung trotz Lektüre der Betriebsanleitung Fragen haben, muss er diese schriftlich an Alber richten.

(7) Ungeachtet der Gewährleistungsansprüche aus Ziffer 6, leistet Alber auf Neuproekte grundsätzlich eine 24-monatige Haltbarkeitsgarantie. Für Blei-Gel Akkus beträgt die Haltbarkeitsgarantie 12 Monate, Lithium-Ionen-Akkus 24 Monate. Berechtiger für diesen Garantieanspruch ist ausschließlich der Käufer des Alber Produkts.

Von der Haltbarkeitsgarantie nicht erfasst sind

- a) Geräte, deren Seriennummer geändert, entstellt oder entfernt worden ist.
- b) Verschleißteile wie beispielsweise Bremsbeläge, Reifendecken oder Bedienelemente.

c) Mängel durch natürliche Abnutzung, Fehlbehandlung, insbesondere Mängel durch Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Unfälle, fahrlässige Beschädigung, Feuer-, Wassereinwirkung, höhere Gewalt und andere Ursachen, die außerhalb des Einflussbereiches von Alber liegen (dazu zählen der Anschluss an falsche Spannung, die Verwendung unzulässiger Überlastungssicherungen, Eingriffe in das Gerät durch nicht von Alber bevollmächtigte Personen, unsachgemäße Montage, Umbau des Gerätes).

d) Durch täglichen Gebrauch bedingte Wartungsarbeiten (z.B. Austausch durchgebrannter Sicherungen, Justierung der Ketten).

e) Geräteprüfung ohne Defektbefund.

(8) Die Garantiezeit beginnt mit dem Tag der Übergabe des Gerätes an den Käufer und beträgt grundsätzlich 24 Monate.

(9) Der Käufer hat gemäß § 377 HGB die verkauft Sache unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen, und wenn sich ein Mangel zeigt, Alber unverzüglich, jedenfalls aber binnen 14 Tage nach Ablieferung, Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Sache als genehmigt und Ansprüche aus der Garantie sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich ein Mangel erst später, muss die Anzeige unverzüglich, jedenfalls aber binnen 14 Tagen nach der Entdeckung gemacht werden, anderenfalls gilt die Sache als genehmigt und Ansprüche aus der Garantie sind insoweit ausgeschlossen.

Die Mängelanzeige muss jeweils schriftlich erfolgen und die aufgetretenen Mängel beschreiben. Zur Fristwahrung gilt der Zugang der Anzeige bei Alber.

(10) Durch die Erbringung von Garantieleistungen tritt keine Verlängerung der Garantiezeit ein. Die Garantiezeit für Teile, die im Rahmen der Garantie ausgetauscht oder nachgebessert werden, läuft mit dem Ende der Garantiezeit für das reparierte Gerät ab.

(11) Die Ansprüche aus der Haltbarkeitsgarantie verjähren mit Ablauf der 24-monatigen Garantiezeit; bei Akkus mit Ablauf der zwölf- bzw. sechsmonatigen Garantiezeit.

(12) Reparaturen, Zubehör und Ersatzteile

a) Führt Alber Reparaturen durch, die nicht als Mängelbeseitigung gem. 6. I für den Käufer kostenlos sind, so beträgt die Gewährleistungsfrist für die Reparaturarbeiten 12 Monate.

b) Ungeachtet der Gewährleistungsansprüche aus Ziffer 6, leistet Alber auf Reparaturen grundsätzlich eine sechsmonatige Haltbarkeitsgarantie.

c) Bei von Alber geliefertem Zubehör und Ersatzteilen handelt es sich um sicherheitskritische Ware, deren An- und Einbau Schulungen bei Alber voraussetzen. Im Falle, dass weder der Händler noch einer seiner Mitarbeiter in erforderlichem Umfang an den Schulungen für die Erweiterung, Veränderung, Reparatur oder Wartung des von Alber gelieferten Medizinproduktes, Zubehörs oder Ersatzteils teilgenommen haben, gelten die nachfolgenden Ziffern (12.1) – (12.2):

Details zu Alber Produkten:

12.1 Gewährleistungsansprüche im Hinblick auf das gelieferte Zubehör oder Ersatzteil verjährten 12 Monate nach Ablieferung der Ware.

12.2 Die in Ziffer 7 beschriebene Haltbarkeitsgarantie findet auf das gelieferte Zubehör oder Ersatzteil keine Anwendung.

Anbau, Gewährleistung & Haftung

(1) Die Verarbeitung oder Umbildung der von Alber verkauften Sachen durch den Käufer wird stets für Alber vorgenommen. Werden die von Alber verkauften Sachen mit anderen, nicht Alber gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Alber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Sachen. Werden die von Alber verkauften Sachen mit anderen, Alber nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Alber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Käufer schon jetzt Alber anteilmäßig das Miteigentum. Der Käufer verwahrt die neu entstandene Sache für Alber.

(2) Die in der Halterungsliste aufgeführten Rollstühle sind hinsichtlich der Kombination mit dem entsprechenden Alber-Produkt einer Konformitätsbewertungsprüfung unterzogen worden und demnach zum Anbau im Sinne des MPG freigegeben.

Haftungsausschluss

Eine Haftung von Alber für Produktfehler ist in den Fällen ausgeschlossen, in denen

- a) der Käufer eine Produktkombination mit einem nicht in der Halterungsliste eingetragenen Rollstuhl vornimmt, oder
- b) der Käufer keine Original-Halterungsteile von Alber verwendet, oder
- c) der Käufer sich in der Kombinierung der Produkte nicht an die mitgelieferten Anleitungen hält, oder
- d) der Käufer sich nicht an die Anbuanleitung von Alber hält, oder
- e) der Fehler der Produktkombination dem Käufer zuzurechnen ist, oder
- f) der Käufer nicht von Alber zur Produktkombination autorisiert ist, oder
- g) die in der Gebrauchsanweisung angegebenen Wartungsintervalle nicht eingehalten werden.

Wird Alber in diesen Fällen von Dritten in Anspruch genommen, so kann sie vom Käufer insoweit Freistellung verlangen.